



24. Februar 2021
Tel.: 069 247747-51
b.kuenzel@zveh.de
kü

Mindestlohn und Minijob-Grenze steigen zum 1. Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben vom 08.02.2022 hatten wir bereits über die von Bundesminister Heil veröffentlichten Referentenentwürfe bezüglich geplanter Anpassungen beim gesetzlichen Mindestlohn, den 450-Euro-Jobs (Minijob) und im Übergangsbereich (Midijob, früher: Gleitzone) berichtet und die von uns mit ausgearbeiteten Stellungnahmen des BVB und UDH übermittelt.

I. Gestern hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur **Erhöhung des Mindestlohns** beschlossen, der eine Erhöhung zum 1. Oktober 2022 auf 12,00 Euro vorsieht, was in etwa 60% des Medianlohns in Deutschland entspricht. Zukünftige Anpassungen des Mindestlohns erfolgen weiterhin auf Grundlage von Beschlüssen der Mindestlohnkommission, erstmals wieder zum 30.06.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024.

Das Elektrohandwerk ist aufgrund des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages über Mindestentgelte in den E-Handwerken von der Erhöhung nicht betroffen. Für 2022 beträgt das Mindestentgelt in der E-Branche 12,90 Euro die Stunde.

Beachtenswert ist, dass der Gesetzesentwurf eine Anpassung der Schwellenwerte der Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung (MiLoDokV) vorsieht. Bislang sind für Beschäftigte, die ein verstetigtes Arbeitsentgelt von mehr als **2.958 Euro brutto monatlich** beziehen oder deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt (12 Monate) **brutto 2.000 Euro** überschreitet, eine Arbeitszeitaufzeichnung (§ 1 Abs. 1 MiLoDokV) entbehrlich. Der gestern verabschiedete Gesetzesentwurf ändert dies Grenzwerte:

§ 1 Absatz 1 Satz 1 MiLoDokV wird wie folgt geändert:

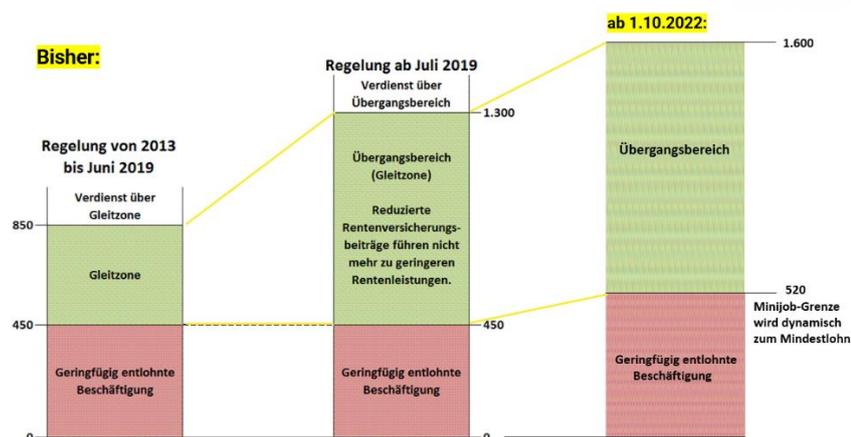
- In Satz 1 wird die Angabe „2 958 Euro“ durch die Angabe „4 176 Euro“ ersetzt.
- In Satz 3 wird die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „2 784 Euro“ ersetzt.



Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat zum Regierungsentwurf ein verfassungsrechtliches Gutachten bei Prof. Schorkopf (Universität Göttingen) in Auftrag gegeben, dessen Inhalt am vergangenen Montag vorgestellt wurden. Prof. Schorkopf kommt zu dem Ergebnis, dass die Bundesregierung mit dem Auftrag an eine unabhängige Mindestlohnkommission, die Mindestlohnanpassung entsprechend der allgemeinen Tarifentwicklung festzulegen, eine bindende „Systementscheidung“ getroffen hat. Das Gutachten bestätigt einen schweren Eingriff in die Tarifautonomie und eine Grenzverschiebung zwischen Lohnpolitik und staatlicher Alimentation durch eine veränderte Zielsetzung des Mindestlohns. Im Ergebnis geht es nicht nur um die Höhe des Mindestlohns. Das Vorhaben stellt Grundprinzipien der Wirtschafts- und Arbeitsordnung in Frage und macht deutlich, dass der Gesetzgeber die Arbeit der Mindestlohnkommission respektieren muss. Der Eingriff in das Bestands- und Autonomievertrauen der Sozialpartner muss zumindest durch einen späteren Zeitpunkt der Anhebung und angemessene Übergangsregelungen abgemildert werden (**s. Anlage**). Der Entwurf wird nun dem Bundesrat zugeleitet. Nach jetzigem Stand wird der Bundesrat am 8. April 2022 zum Entwurf erstmals Stellung nehmen. Das parlamentarische Verfahren wird voraussichtlich Ende April mit der ersten Lesung im Bundestag beginnen.

Nicht nur in Deutschland steht der Mindestlohn derzeit weit oben auf der politischen Agenda – Debatten über existenzsichernde Lohnuntergrenzen laufen auch in vielen anderen Ländern und auf EU-Ebene. Wie Deutschland haben die meisten europäischen Staaten ihre Mindestlöhne zum Jahreswechsel erhöht. Der mittlere Zuwachs (Medianwert) betrug zum 1. Januar 2022 in der Europäischen Union 4,0 Prozent und fiel damit etwas größer aus als im Vorjahr (3,1 Prozent), das noch ganz im Zeichen der Coronapandemie stand. Aufgrund der höheren Verbraucherpreise lag die reale, inflationsbereinigte Steigerung in diesem Jahr aber nur bei 1,4 Prozent und war damit etwas geringer als 2021 (1,6 Prozent). Das ergibt der neue Mindestlohnbericht des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung (**s. Anlage**).

II. Das Gesetz enthält auch Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung. Die Entgeltgrenze für **Minijobs** wird ab dem 01.10.2020 auf **520 Euro** monatlich steigen, so dass damit eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zum Mindestlohn ermöglicht wird. Die Minijob-Grenze soll sich zukünftig außerdem dynamisch am Mindestlohn orientieren. Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich wird von monatlich 1 300 Euro auf 1 600 Euro angehoben.





Zudem werden Beschäftigte im unteren Übergangsbereich noch stärker entlastet, um Anreize zu schaffen, die Arbeitszeit über einen Minijob hinaus auszuweiten. Dazu wird der Arbeitgeberbeitrag oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge iHv. 28% angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.

III. Digitale Zeiterfassung

Im ursprünglichen Referentenentwurf war noch geplant, die in § 17 Absatz 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) bestehende Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung dahingehend zu modifizieren, dass künftig der Beginn der täglichen Arbeitszeit jeweils unmittelbar bei Arbeitsaufnahme sowie Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit jeweils am Tag der Arbeitsleistung **elektronisch und manipulationssicher aufzuzeichnen und elektronisch aufzubewahren** sind.

Wegen der von zahlreichen Verbänden (u.a. BVB, UDH) skizzierten Umsetzungsproblematiken ist diese Änderung aus dem Entwurf gestrichen worden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesministerium der Finanzen haben jetzt verabredet, gemeinsam zu prüfen, wie durch **elektronische und manipulationssichere Arbeitszeitaufzeichnungen** die Durchsetzung des Mindestlohns weiter verbessert werden kann, ohne dass insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen durch die Anschaffung von Zeiterfassungssystemen bzw. digitalen Zeiterfassungsanwendungen übermäßig belastet werden. Hierzu soll die Entwicklung einer digitalen Zeiterfassungsanwendung, die den Arbeitgebern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden kann, geprüft werden.

RA Beate Künzel
Referat Tarif- und Sozialpolitik